

Spartaner für ihre Beschützer war. Hübsch ist jedenfalls dieses erste offizielle städtische Gasthaus Griechenlands in der Stadt der *Ξενηλασία!* —

Weitere wertvolle Angaben zum delischen Mieterecht liefern die neuen Tempelrechnungen, die E. Schullhof im Bull. corr. hellen. XXXII (1908) 5 f. herausgibt. Erwähnt sei nur eine Einzelheit. Dem Architekton Thymias werden gezahlt an Honorar 1260 Dr. dazu *ένοίκιον* 120 Dr. (eb. 14 A. Z. 27 vgl. 31). Er bekommt also Mietsentschädigung, und der Herausgeber erklärt, dass dies die erste Erwähnung von Wohnungsgeldern in den delischen Rechnungsurkunden sei. Er hat dabei aber die Stelle in der Rechnungsurkunde von 180 (Archon Demares) im Bull. corr. hell. VI 13 Z. 83 übersehen, welche nach R. Pohl, *De Graecorum medicis publicis* (Berlin 1905) S. 69 von mir Zeitschrift f. vergl. Rechtsw. XIX 288 besprochen ist, aber erst jetzt sicher verstanden werden kann. Dort ist unter den Vorräten an Bargeld, die in einzelnen Summen, wie sie eingegangen waren, aufbewahrt wurden, verzeichnet: *άλλος στάμνος έπιγραφήν έχων από τής "Ελληνος και Μαντινέως, έπί Δημητρίου Ποσιδεώνος, έθεσαν εις τό ιερόν Φωκίων Κλεοκρίτου ταμίας και Παρμενίων ό Πολυβούλου κληρονόμος, ώι (oder όσωι?) έλαπτον έλαβεν ό ιατρός 250 και του ένοικίου ώσαύτως 25.* Es war also für einen Arzt in dem Voranschlag unter den *ταμίαι* des Jahres 185 oder in dem Vorjahr ein Honorar ausgesetzt, aber dann aus irgendeinem Grunde nicht vollständig zur Auszahlung gelangt, so dass der Rest der Tempelkasse zurückgezahlt wird. Auch der Arzt erhielt Wohnungsgeld, von dem, wie wir nach Analogie des Architektenwohnungsgeldes nunmehr annehmen dürfen, etwa ein Viertel nicht ausgezahlt ist. Das Jahresgehalt des delischen Arztes wird danach etwa 1000 Dr. betragen haben.

Hamburg.

Erich Ziebarth.

#### Berichtigung zu S. 148

Ich werde dankenswerter Weise darauf aufmerksam gemacht, dass mir in meiner Bemerkung über Xenokrates oben S. 148 ein Rechenfehler untergelaufen ist. Dieses Schicksal hat mich ereilt, obwohl ich, die Erfahrungen so vieler chronologischer Rechner vor Augen, einen befreundeten Kollegen gebeten hatte, den Aufsatz grade mit Rücksicht auf solche Versehen einer Durchsicht zu unterziehen. Ich bitte also, den betreffenden Absatz zu streichen. Meine ursprünglichen Aufstellungen werden dadurch in keiner Weise berührt. F. R.

Verantwortlicher Redakteur: Adolf von Mess in Bonn

(28. März 1909)